

Vor- Zuname/Adresse des Kreditnehmers

Max Mustermann, Hauptstraße 1, 7000 Eisenstadt

Kreditvertragsnummer

43-20003-360



Diese Nummer bitte immer angeben.

Soweit im Folgenden ohne nähere Bezeichnung vom „Kreditnehmer“ (kurz „KN“ genannt) die Rede ist, ist der KN inklusive sämtlichen Mitschuldern (kurz „MS“ genannt) gemeint. Der KN stellt an den Kreditgeber, Santander Consumer Bank GmbH (im Folgenden kurz „BANK“ genannt), 1220 Wien, Wagramer Straße 19, FN 62610z (HG Wien), das **Anbot auf Abschluss** nachstehenden **Kredites**. Der KN ist an dieses Anbot für die Dauer von 2 Wochen ab Unterfertigung desselben gebunden.

Die BANK gewährt dem KN einen KREDIT zu folgenden Bedingungen:

Laufzeit des Kreditvertrages (Monate)	60
Ratenanzahl	60
Ratenhöhe (variabel gem. Pkt. 4 des Kreditantrages)	EUR 143,84
1. Fälligkeit (erstmalig ab Auszahlung)	2018-02-01
Weitere Fälligkeitstage	1.

Sollzinssatz (variabel gem. Pkt. 4 des Kreditantrages)	2,990% p.a.
---	--------------------

Effektiver Jahreszinssatz: 3,07%
 Für die Berechnung des vereinbarten effektiven Jahreszinssatzes wurden aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in § 27 VKrG und Anhang I zum VKrG folgende Annahmen zugrundegelegt:

- Der Zinslauf beginnt erst mit Auszahlung des Gesamtkreditbetrages.
- Trotz variablem Sollzinssatz gem. Pkt. 4 des Kreditantrages wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes gem. § 27 Abs. 4 VKrG die Annahme getroffen, dass dieser für die gesamte Laufzeit des Kreditvertrages gleich bleibt.
- Es wird gem. § 27 Abs. 3 VKrG davon ausgegangen, dass der Kreditvertrag für den vereinbarten Zeitraum gilt und die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen vertragsgemäß nachkommen.
- Es wird davon ausgegangen, dass das SEPA Lastschriftmandat bis zum Ende der Vertragslaufzeit aufrechterhalten wird.

Gesamtkreditbetrag	EUR	8.000,00
Gesamtkosten des Kredites:	EUR	630,40
bestehend aus:		
Zinssumme	EUR	630,40
Einmalige Bearbeitungsgebühr ¹⁾	EUR	0,00
Einmalige Erhebungsgebühr ¹⁾	EUR	0,00
Einmalige Lohnvorkaufgebühr ¹⁾	EUR	0,00
Kontoführungsgebühr Gesamtlaufzeit ²⁾	EUR	0,00
Gesamtbetrag	EUR	8.630,40

¹⁾ Wird mitfinanziert und ist in die Kreditrate eingerechnet. Die Bearbeitungsgebühr stellt ein laufzeitabhängiges Entgelt für den Bearbeitungsaufwand der BANK im Zusammenhang mit dem Kreditabschluss dar und wird daher, im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung des Kredites, nicht anteilig rückerstattet.

²⁾ Rabattierte Kontoführungsgebühr von EUR 0,00 wird zusätzlich zur jeweiligen Rate verrechnet.

Kapitalisierung:

Die Zinsen (sowie allfällige Verzugszinsen) werden dem Konto am Ende eines jeden Kalenderquartals angelastet und dem Kapital zugeschlagen.

Zahlungsart: SEPA Lastschriftmandat³⁾ Zahlungsanweisung * Sonstiges: _____

³⁾ SEPA Lastschriftmandat Nr. 43-20003-360

Mit Unterfertigung des gegenständlichen Kreditantrages im Fernabsatz ermächtige ich die Santander Consumer Bank GmbH (Gläubiger-Identifikationsnummer AT06ZZZ0000001962), Wagramer Straße 19, 1220 Wien, wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Santander Consumer Bank GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags zurückverlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Es wird eine verkürzte Vorabinformationsfrist vor der ersten Abbuchung von 5 (anstatt 14 Tagen) vereinbart. Durch Wahl der Zahlungsart SEPA Lastschriftmandat wird für die Dauer des aufrechten SEPA Lastschriftmandates auf die Kontoführungsgebühr ein Rabatt von EUR 6,90 pro Monat gewährt.

BIC: BKAUATWW IBAN: AT291200000123456789 lautend auf: Max Mustermann

Vereinbarte Sicherheiten/Zusatzvereinbarungen:

- Verpfändung der Lohn-/Gehalts- bzw. Pensionsansprüchen gem. Pkt. 11 des Kreditantrages

Hinweis: Um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen, wird bei allen personenbezogenen Bezeichnungen auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die gewählten Formulierungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

In diesem Kreditantrag enthaltene Verweise auf gesetzliche Bestimmungen können kostenlos unter www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht eingesehen bzw. von der BANK abverlangt werden.

Die Santander Consumer Bank GmbH ist im einsehbaren Versicherungsvermittlerregister des BMWFW (<https://www.gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister>) unter GISA-Zahl: 27506448 als Versicherungsvermittler im Nebengewerbe registriert und vertraglich gebundener Agent der CNP Santander Insurance Europe DAC und der CNP Santander Insurance Life DAC für den Bereich der „Kreditrestschuldversicherungen“ sowie „Verdienstausfall“, der Zürich Versicherungsaktiengesellschaft für den Bereich „Kreditausfallversicherungen“, „Kapitalversicherungen“ und „Sachversicherungen“ und der Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft für den Bereich „Kfz-Versicherungen“. Die Santander Consumer Bank GmbH ist zum Empfang von Prämien für diese Versicherungsunternehmen und von für den Kunden bestimmten Beträgen gesetzlich berechtigt.

Santander Consumer Bank GmbH, Firmensitz 1220 Wien, Wagramer Straße 19, FN 62610 z Handelsgericht Wien, DVR0043656, UID-Nr.: ATU15550108, www.santanderconsumer.at
 Im Versicherungsvermittlerregister des BMWFW registriert unter GISA-Zahl: 27506448 (<https://www.gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister>)

K_FF_B1501_201801_01

1. Kreditart

- 1.1 Mit Zustandekommen des Kreditvertrages gewährt die BANK dem KN einen Barkredit in Form eines Ratenkredits. Der Kreditvertrag zwischen der BANK und dem KN kommt mit Annahmeerklärung der BANK wirksam zustande.
- 1.2 Dabei verpflichtet sich die BANK, dem KN den Gesamtkreditbetrag laut Punkt 2 des Kreditantrages auszubezahlen. Der KN verpflichtet sich, diesen Gesamtkreditbetrag zuzüglich Zinsen und Gebühren (laut Punkten 4 und 5 des Kreditantrages) in Form von Raten (laut Punkt 3 des Kreditantrages) zurückzubezahlen.
- 1.3 Die vereinbarten Raten setzen sich jeweils aus einem Anteil zur Tilgung des Kapitals, bestehend aus dem Gesamtkreditbetrag zuzüglich der mitfinanzierten Gebühren laut Seite 1 des Kreditantrages (Tilgungsanteil) und einem Anteil zur Tilgung der Zinsen (Zinsanteil) zusammen. Dh, mit Bezahlung jeder Rate tilgt der KN sowohl Teile der Kapitalforderung als auch Teile der Zinsforderung der BANK. Der jeweilige Tilgungsanteil und Zinsanteil in den Raten ist während der Laufzeit des Kreditvertrages unterschiedlich hoch. Der Zinsanteil jeder Rate wird während der Laufzeit des Kreditvertrages immer geringer und der Tilgungsanteil wird mit fortschreitender Laufzeit immer höher, weil die Zinsforderung aufgrund der abnehmenden Kapitalforderung laufend sinkt.
- 1.4 Die vom KN gezahlten Raten werden mit den Kapital- und Zinsforderungen der BANK laufend verrechnet (kontokorrent-mäßige Abrechnung).
- 1.5 Die Höhe der jeweiligen Beträge sowie Laufzeit und Fälligkeiten sind der ersten Seite des Kreditantrages zu entnehmen.

2. Kreditauszahlung durch die BANK

- 2.1 Der Gesamtkreditbetrag wird von der BANK ausgezahlt, wenn
 - a) die im Kreditantrag vereinbarten Sicherheiten wirksam zustande gekommen und die vereinbarten Bedingungen erfüllt sind (siehe Kreditantrag Feld "Vereinbarte Sicherheiten und Bedingungen") und
 - b) die BANK nicht ihre Auszahlung nach Punkt 9.3 des Kreditantrages verweigert, weil seit Stellung des Kreditantrages wichtige Gründe laut Punkt 9.2 (ii) a) bis d) des Kreditantrages eingetreten sind.
- 2.2 Wenn der Gesamtkreditbetrag oder Teile davon auf Wunsch des KN direkt an Dritte ausgezahlt werden sollen, hat der KN eine gesonderte Anweisung zu erteilen.

3. Kreditrückzahlung durch den KN

- 3.1 Der KN ist verpflichtet, den gewährten Kredit mit den auf der ersten Seite des Kreditantrages vereinbarten Raten (Punkt "Ratenanzahl" und "Ratenhöhe") zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen (Punkt "1. Fälligkeit" und "weitere Fälligkeitstage") zurückzubezahlen.
- 3.2 Die vom KN zu bezahlenden Raten müssen jeweils am Fälligkeitstag bei der BANK einlangen (bei Überweisung als vereinbarte Zahlungsart) bzw. am Fälligkeitstag von der BANK am Konto des KN eingezogen werden können (bei Lastschrift als vereinbarte Zahlungsart). Für jeden erfolglosen Lastschritteinzugsversuch der BANK am Girokonto des KN wird eine Gebühr von EUR 12,00 erhoben.
- 3.3 Die auf der ersten Seite des Kreditantrages vereinbarten Raten berücksichtigen keine Zinsanpassungen. Wenn jedoch Zinsanpassungen nach Punkt 4 des Kreditantrages erfolgen, können die einzelnen Raten höher oder niedriger werden, je nachdem ob der Zinsanteil in den Raten (Punkt 1.3 des Kreditantrages) aufgrund der Zinsanpassung steigt oder sinkt. Der KN ist in diesem Fall verpflichtet, die geänderten (angepassten) Raten zu bezahlen.

4. Zinsen und Zinsanpassung

- 4.1 Die vertraglich vereinbarten Zinsen (Punkt "Sollzinssatz" auf der ersten Seite des Kreditantrages) werden täglich auf Basis des jeweils offenen Saldo berechnet. Am Ende eines jeden Kalenderquartals werden diese Zinsen dem Kapital zugeschlagen, sodass sich daraus der jeweils neue Saldo ergibt.
- 4.2 Der vereinbarte Sollzinssatz ist variabel. Dieser kann sich – bei Änderung des Indikators – an jedem 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November (die "Stichtage") durch Zu- oder Abschläge ändern, wie folgt:
 - a) Indikator für die Anpassung ist der "3-Monats-EURIBOR". Dies ist ein durchschnittlicher Zinssatz europäischer Banken (Interbankzinssatz), welcher unter <http://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html> veröffentlicht wird.
 - b) Die auf der website <http://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html> veröffentlichten durchschnittlichen Monatswerte des "3-Monats-EURIBOR" für jeden März, Juni, September und Dezember eines jeden Kalenderjahres werden kaufmännisch auf volle 0,125 auf- oder abgerundet. Genau in der Mitte liegende Prozentsätze werden aufgerundet (Beispiel: 0,0625% pa werden auf 0,125% pa aufgerundet). Die so ermittelten Werte stellen den "Vergleichszinssatz" für das jeweilige Kalenderquartals dar.
 - c) Der Vergleichszinssatz des vorletzten Kalenderquartals vor dem jeweiligen Stichtag wird von jenem des letzten Kalenderquartals vor dem jeweiligen Stichtag abgezogen. Ist die Differenz zwischen den Vergleichszinssätzen positiv, erfolgt ab dem nächstfolgenden Stichtag ein entsprechender Zuschlag zum bisherigen Sollzinssatz; ist sie negativ erfolgt ein entsprechender Abschlag. (Beispiel: Wenn der Sollzinssatz für Jänner 6% und die Vergleichszinssätze für September 0,375% pa und für Dezember 0,25% pa betragen haben, dann beträgt der neue Sollzinssatz infolge eines Abschlags von 0,125 ab dem Stichtag 1. Februar 5,875% pa).
 - d) Die Zinsanpassung wird erstmals zu jenem Stichtag durchgeführt, der nach dem Zeitraum von zwei Monaten nach Vertragsabschluss liegt. Danach wird sie zu jedem folgenden Stichtag durchgeführt.
 - e) Wird der "3-Monats-EURIBOR" in Zukunft nicht an der in 4.2 lit a) genannten Stelle veröffentlicht, so gilt für die Zwecke dieser Zinsanpassungsklausel die neue Veröffentlichungsstelle. Wird der "3-Monats-EURIBOR" in Zukunft gar nicht mehr veröffentlicht, so tritt an seine Stelle der vom European Money Markets Institute, 1000 Brüssel, Identifikationsnummer 1768/99, ersatzweise veröffentlichte oder empfohlene Nachfolgezinssatz. Von einer solchen Änderung wird die BANK den KN unverzüglich informieren.
- 4.3 Die Zinsanpassung wird erstmals zu jenem Stichtag durchgeführt, der nach dem Zeitraum von zwei Monaten nach Vertragsabschluss liegt. Danach wird sie zu jedem folgenden Stichtag durchgeführt.
- 4.4 Wird der "3-Monats-EURIBOR" in Zukunft nicht an der in 4.2 lit a) genannten Stelle veröffentlicht, so gilt für die Zwecke dieser Zinsanpassungsklausel die neue Veröffentlichungsstelle. Wird der "3-Monats-EURIBOR" in Zukunft gar nicht mehr veröffentlicht, so tritt an seine Stelle der vom European Money Markets Institute, 1000 Brüssel, Identifikationsnummer 1768/99, ersatzweise veröffentlichte oder empfohlene Nachfolgezinssatz. Von einer solchen Änderung wird die BANK den KN unverzüglich informieren.
- 4.5 Die BANK wird den KN von einer Änderung des Sollzinssatzes und der Höhe der Kreditrate rechtzeitig vor dem Stichtag, ab dem die geänderte Kreditrate gilt, schriftlich verständigen.

5. Gebühren und sonstige Kosten / Änderung der Gebühren und sonstigen Kosten

- 5.1. Der KN kann der ersten Seite des Kreditantrages unter Punkt "Gesamtkosten des Kredits" entnehmen, ob und in welcher Höhe eine Bearbeitungsgebühr, Erhebungsgebühr, Lohnvormeckgebühr oder Kontoführungsgebühr vereinbart wurde.
 - a) Vereinbarte Bearbeitungs-, Erhebungs- und Lohnvormeckgebühren werden mitfinanziert, dh diese sind im Saldo enthalten, und werden durch die vereinbarten Raten getilgt.
 - b) Monatliche Kontoführungsgebühren werden zusätzlich mit den vereinbarten Raten in Rechnung gestellt.
- 5.2 Der KN ist verpflichtet, nachfolgende sonstige Kosten und Gebühren zu bezahlen, soweit diese im Rahmen des Vertragsabschlusses oder der Vertragsabwicklung anfallen: sonstige Kosten, welche für zusätzliche Dienstleistungen der BANK anfallen:
 - a) Dies sind Dienstleistungen, die in diesem Kreditvertrag nicht vereinbart wurden, vom KN zusätzlich in Anspruch genommen werden und welche das Preis-/Leistungsverhältnis des Kredites (also den Kreditbetrag und den vertraglich geschuldeten Rückzahlungsbetrag) nicht verändern (wie z.B. Stundungsgebühren, Ratenplanänderungen). Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um außervertragliche, gesetzlich nicht kostenlos zu erbringende Nebenleistungen zum Kredit. Die Höhe der Kosten für diese Dienstleistungen kann dem jeweils aktuellen Preisaushang entnommen werden. Dieser hängt in den Räumen der Filialen der BANK aus (der KN kann jederzeit in den Filialen der BANK eine Aushandlung einer Kopie des Preisaushangs verlangen) und kann unter <http://www.santanderconsumer.at/ueber-uns/daten-und-downloads> online abgerufen werden;
 - b) sämtliche Steuern, Gebühren und öffentliche Abgaben, welche aus Anlass der Einleitung oder des Abschlusses dieses Geschäftes und seiner Abwicklung, sowie für die in diesem Zusammenhang erteilten Urkunden zu entrichten sind oder künftig zu entrichten sein werden samt etwaiger Steigerungen;
 - c) sämtliche künftige Steuern, Gebühren oder öffentliche Abgaben, welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Verwertung von Sicherheiten stehen.
- 5.3. Die in Punkt 5.2 genannten sonstigen Kosten, Steuern, Gebühren und öffentliche Abgaben werden nach Entstehen der Forderung auf das Kreditkonto gebucht. Die BANK wird dem KN die Zahlung dieser Kosten und Gebühren unter Setzung einer angemessenen Frist (von mindestens 7 Tagen ab Erhalt der Vorschreibung) vorschreiben. Während der von der BANK gesetzten Zahlungsfrist werden auf die vorgeschriebenen Kosten und Gebühren (abweichend von Punkt 4.1) keine Zinsen verrechnet. Erst nach Ablauf der Fälligkeit wird auf nicht bezahlte Kosten und Gebühren der vertraglich vereinbarte Zinssatz verrechnet.

6. Tilgungsplan

- 6.1 Die BANK hat dem KN auf dessen Verlangen jederzeit während der Laufzeit des Kreditvertrages eine kostenlose Aufstellung seiner Zahlungsverpflichtungen in Form eines Tilgungsplanes zu übermitteln.
- 6.2 Dieser Tilgungsplan muss den KN darüber informieren, welche Zahlungen inklusive Zinsen und allfälliger zusätzlicher Kosten in welchen Zeitabständen zu leisten sind und welche Bedingungen für diese Zahlungen gelten.

7. Verzug / Warnhinweis über die Folgen ausbleibender Zahlungen / Folgen und Kosten des Zahlungsverzuges

- 7.1. Der KN gerät in Verzug, wenn er eine Forderung der BANK nicht oder nicht zur Gänze am Fälligkeitstag bezahlt.
- 7.2 Im Falle des verschuldeten Verzugs des KN wird auf sämtliche überfälligen Forderungen der jeweils aktuelle Sollzinssatz (Punkt 4 des Kreditantrages) als Verzugszinssatz verrechnet und am Ende eines jeden Kalenderquartals dem Kapital zugeschlagen.
- 7.3 Der KN ist verpflichtet, der BANK die aufgrund seines Verschuldens tatsächlich entstandenen Kosten für außergerichtliche Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu bezahlen, soweit die daraus resultierenden Beträge entweder gerichtlich bestimmt wurden, oder zweckentsprechend und zur Rechtsverfolgung notwendig waren und wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- 7.4 Im Falle des verschuldeten Zahlungsverzuges fallen Mahnkosten iHv EUR 20,00 für jede Mahnung an den KN und iHv EUR 2,00 für jede Mahnung an einen Mitschuldner an, sofern diese zur zweckentsprechenden Betreibung oder Einbringung der Forderung notwendig und im Verhältnis zur betriebenen Forderung angemessen sind. Zahlungserinnerungen per SMS oder telefonisch sind kostenfrei.
- 7.5. Die in Punkt 7.3 und 7.4 des Kreditantrages genannten Mahn- und Betreibungskosten sind vom KN gesondert zu begleichen und nach jeweiliger Vorschreibung zur Zahlung fällig. Die Verbuchung erfolgt gem. Pkt. 5.3. des Kreditantrages.

8. Widmung der geleisteten Zahlungen

- 8.1. Jeder Zahlungseingang reduziert den jeweils offenen Saldo.
- 8.2 Der jeweils offene Saldo ergibt sich aus der offenen Kreditforderung der BANK zuzüglich angefallener Zinsen und Gebühren, Mahn- und Betreibungskosten (siehe Punkt 5.3 und 7.5 des Kreditantrages).
- 8.3. Vom KN erfolgte Zahlungen werden zuerst zur Tilgung der Gebühren, Mahn- und Betreibungskosten verwendet, soweit diese unbestritten sind. Danach werden die erfolgten Zahlungen zunächst zur Tilgung von rückständigen und danach von fälligen Raten verwendet. Der KN hat jedoch das Recht, bei Zahlung die Tilgung eines bestimmten Schuldpostens zu verlangen.

9. Terminverlust / Vorzeitige Fälligkeit des Kreditbetrages / vereinbarte Auszahlungsverweigerungsgründe der BANK und Kündigung des Kreditvertrages

- 9.1 Terminverlust tritt ein, wenn der KN mit einer Kreditrate, einem Teil einer Kreditrate und/oder Nebenforderungen mindestens sechs Wochen in Verzug ist (Punkt 7.1 des Kreditantrages), sofern der ausständige Betrag in Summe mindestens die Höhe einer vollen Kreditrate erreicht. Voraussetzung für die Geltendmachung des Terminverlustes ist weiters, dass die BANK ihre Leistung bereits in voller Höhe erbracht hat und den KN – allenfalls auch innerhalb des vorewähnten Zeitraumes von sechs Wochen – unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen gemahnt hat.
- 9.2 Die BANK ist berechtigt, den Kredit bzw. den Kreditrest schriftlich gegenüber dem KN fällig zu stellen, wenn entweder
 - (i) Terminverlust eintritt (Punkt 9.1. des Kreditantrages) oder
 - (ii) zumindest einer der nachfolgenden Umstände (a bis d) vorliegt und dadurch die Gefahr besteht, dass der KN die Verbindlichkeiten aus dem Kreditvertrag (insbesondere die vollständige Rückzahlung des Gesamtbetrages laut der ersten Seite des Kreditantrages) nicht erfüllt:
 - a) der KN verletzt seine Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag, wodurch die Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses gefährdet wird,
 - b) der KN hat unrichtige oder unvollständige Angaben und Auskünfte zu seinen Vermögensverhältnissen oder sonstigen Umständen gemacht, welche für den Abschluss des Kreditvertrages für die BANK maßgeblich waren,

- c) die Vermögens-, Bonitätsverhältnisse oder die Zahlungsfähigkeit des KN gegenüber dem Zeitpunkt der Stellung des Kreditantrages verschlechtern sich,
d) der KN stirbt,
oder
(iii) der KN der schriftlichen Aufforderung der BANK nicht nachkommt, innerhalb der gesetzten Frist von mindestens 3 Wochen ab Zugang der Aufforderung der BANK alle erforderlichen Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, damit die BANK ihren Sorgfaltspflichten aus den Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung nachkommen kann.
Mit Zugang des Schreibens der BANK beim KN über die Fälligkeit des Kredites werden die gesamten Forderungen der BANK zur sofortigen Zahlung fällig. Die BANK ist berechtigt, die fälligen Beträge ohne weitere Mahnung oder Gewährung einer Nachfrist einzufordern.
9.3 Tritt einer der Fälle 9.2. (ii) a) bis d) zwischen Beantragung des Kredits und Auszahlung des Gesamtkreditbetrages ein und ist dadurch die Rückzahlung des auszahlenden Gesamtkreditbetrages gefährdet, so ist die BANK berechtigt, die Auszahlung zu verweigern. Beabsichtigt die BANK von ihrem Auszahlungsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, so hat sie dies dem KN unverzüglich schriftlich unter Nennung der Gründe mitzuteilen.
9.4 Ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes können weder der KN noch die BANK den Kreditvertrag kündigen.

10. Vorzeitige teilweise oder gänzliche Rückzahlung des Kreditbetrages

- 10.1 Der KN kann den jeweils offenen Saldo jederzeit vor Ablauf der vereinbarten Zeit zum Teil oder zur Gänze zurückzahlen.
10.2 Die vom KN zu zahlenden Zinsen verringern sich bei vorzeitiger Kreditrückzahlung aufgrund des verminderten Saldos und der allenfalls verkürzten Vertragsdauer.
10.3 Die laufzeitabhängigen Kosten (wie die Kontoführungsgebühr) verringern sich im Verhältnis zu allenfalls verkürzten Vertragsdauer.
10.4 Mit Rückzahlung des gesamten offenen Saldos ist der Kreditvertrag automatisch beendet.

11. Verpfändung von Lohn- bzw. Gehaltsansprüchen

- 11.1. Der KN verpfändet sein gesamtes gegenwärtig und zukünftig pfändbares Arbeitseinkommen zur Sicherstellung aller Forderungen der BANK aus dem Kreditvertrag. Diese Verpfändung wird allerdings jeweils erst dann wirksam, sobald Forderungen der BANK fällig werden.
11.2. Zum verpfändeten Arbeitseinkommen zählen auch sonstige Bezüge (wie z.B. Ruhe- und Versorgungsbezüge, Abfertigungen, Provisionen) sowie allfällige Ansprüche nach dem Insolvenzentgeltversicherungsgesetz, soweit diese jeweils (nach Maßgabe der Exekutionsordnung) pfändbar sind.
11.3. Die BANK kann jederzeit die bezugsauszahlenden Stellen unter Vorlage einer Kopie des Kreditantrages über diese Verpfändungsvereinbarung informieren und eine Aufstellung des Arbeitseinkommens verlangen.
11.4. Wenn der KN die fällige Forderung nicht bezahlt, kann die BANK das verpfändete Arbeitseinkommen auf zwei Arten einziehen:
a) durch Erwerb eines vollstreckbaren Titels und gerichtliche Zwangsvollstreckung (gerichtliche Verwertung) oder
b) durch außergerichtliche Einziehung des verpfändeten Arbeitseinkommens oder der sonstigen Bezüge mit Zustimmung des KN. Dadurch kann die BANK ihre Forderung bei der bezugsauszahlenden Stelle ohne weitere Voraussetzung (dh. ohne gerichtliche Verwertung) einziehen.
11.5. Die BANK wird den KN schriftlich auffordern, der außergerichtlichen Einziehung (Variante b)) zuzustimmen. Dieses Schreiben wird an die aktuelle Adresse des KN (siehe Punkt 12.2) übermittelt und enthält alle Informationen laut den nachfolgenden Absätzen (11.6 bis 11.8). Die BANK kann die bezugsauszahlenden Stellen über dieses Aufforderungsschreiben in Kenntnis setzen.
11.6. Der KN kann der außergerichtlichen Einziehung seines Arbeitseinkommens binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens in geschriebener Form gegenüber der BANK widersprechen.
11.7. Widerspricht er rechtzeitig und ausdrücklich, kann die BANK das verpfändete Arbeitseinkommen nur gerichtlich verwerten (Variante a)).
11.8. Wenn der KN der außergerichtlichen Einziehung nicht rechtzeitig und ausdrücklich widerspricht, gilt sein Verhalten als Zustimmung zur außergerichtlichen Einziehung (Variante b)).
11.9. Der KN verpflichtet sich, die BANK unverzüglich zu informieren, sobald sich die bezugsauszahlende Stelle ändert, sein verpfändetes Arbeitseinkommen nicht mehr besteht, durch andere Verpfändungsvereinbarungen gefährdet oder bereits gepfändet wird.

12. Pflicht des KN zur Meldung von Änderungen der bekanntgegebenen Daten

- 12.1 Der KN hat die BANK zu verständigen, wenn sich Daten ändern, die er der BANK bekannt gegeben hat (zB Telefon, Email-Adresse, Girokontodaten (bei Lastschrift) oder Arbeitgeberdaten). Diese Verständigung kann in mündlicher oder geschriebener Form erfolgen.
12.2 Der KN ist verpflichtet, der BANK alle Änderungen seines Wohnsitzes unverzüglich in geschriebener Form bekannt zu geben. Wenn der KN dies schuldhaft unterlässt, gilt eine schriftliche Mitteilung der BANK an die vom KN zuletzt bekannt gegebene Anschrift als zugegangen, sofern der BANK nicht die aktuelle, korrekte Anschrift des KN bekannt ist.

13. Rücktrittsrecht

- 13.1 Der KN kann binnen 14 Tagen ab Abschluss des Kreditvertrages (= Zugangsdatum des Kreditannahmeschreibens der BANK beim KN) vom geschlossenen Kreditvertrag zurücktreten.
13.2 Hat der KN die Informationen nach § 9 VKG zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht erhalten, so beginnt die 14-tägige Frist erst mit Erhalt dieser Informationen zu laufen.
13.3 Der KN kann den Rücktritt in geschriebener Form gegenüber der BANK oder der Santander Consumer Services GmbH, 7000 Eisenstadt, Postfach 125, (per Brief, Fax: 050203-1978 oder E-Mail: infoservice@santanderconsumer.at) oder mündlich (z.B. telefonisch unter der Tel.:050203 1800) erklären.
13.4 Der Rücktritt ist rechtzeitig erfolgt, wenn der KN seine Rücktrittserklärung am letzten Tag der Frist absendet oder mündlich erklärt.
13.5 Innerhalb der Rücktrittsfrist darf der Gesamtkreditbetrag nur nach ausdrücklicher Zustimmung des KN ausbezahlt werden.
13.6 Tritt der KN fristgerecht vom Kreditvertrag zurück, so ist er in Anspruch genommene Gesamtkreditbetrag spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Abgabe bzw. Absendung der Rücktrittserklärung an die BANK zurückzuerstatten. Dieselbe Frist gilt auch für allfällige Rückerstattungsverpflichtungen der BANK gegenüber dem KN.
13.7 Erklärt der KN fristgerecht seinen Rücktritt nachdem er der Auszahlung des Gesamtkreditbetrages bereits zugestimmt hat, schuldet er der BANK neben dem Gesamtkreditbetrag die vereinbarten Sollzinsen, das sind pro Tag EUR 0,66, für den Zeitraum zwischen Auszahlung des Gesamtkreditbetrages und Rückzahlung.
13.8 Der Rücktritt des KN gilt automatisch auch für alle Nebenleistungen, die gemeinsam mit dem Kreditvertrag abgeschlossen wurden (zB. Restschuldversicherung).
13.9 Aufgrund dieses Rücktritts stehen dem KN die Rücktrittsrechte nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz und § 3 Abs. 1 bis 3 Konsumentenschutzgesetz nicht zu.

14. Sprache / anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

- 14.1 Der Kreditantrag sowie der Kreditvertrag unterliegen österreichischem Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.
14.2 Ist der KN Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und hat er im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann eine Klage der BANK gegen den KN nur an einem dieser Orte erhoben werden. Der KN kann neben diesen Orten die BANK auch am Geschäftssitz der BANK klagen.
14.3 Verlegt der KN seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss in ein Land außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, kann eine Klage der BANK gegen den KN am letzten der BANK bekannten Wohnsitz, am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der letzten Beschäftigung des KN in Österreich erhoben werden.

15. Änderungen der Vertragsbedingungen

- 15.1 Die BANK kann alle Punkte dieses Kreditantrages ändern, sofern dadurch nicht das Bestehen oder Ausmaß von wechselseitigen Haupt- und Nebenleistungen sowie insbesondere von vereinbarten Entgelten und Sicherheiten betroffen ist und die Änderungen entweder notwendig sind, um die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung weiterhin zu garantieren, oder die Vertragsbestimmungen aufgrund geänderter Gesetzeslage bzw. Rechtsprechung anzupassen sind. Änderungen sind wie folgt vorzunehmen:
a) Die BANK wird den KN über künftige Änderungen der Vertragspunkte durch schriftliche Mitteilung an seine aktuelle Adresse (siehe Punkt 12.2 des Kreditantrages) informieren. Diese Mitteilung enthält auch alle Informationen laut den nachfolgenden Absätzen b) bis d).
b) Der KN kann den von der BANK gewünschten Änderungen binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung des Schreibens in geschriebener Form gegenüber der BANK widersprechen.
c) Wenn der KN den Änderungen ausdrücklich und rechtzeitig widerspricht, dann bleiben die Änderungen für ihn unbeachtlich.
d) Wenn der KN nicht ausdrücklich und rechtzeitig widerspricht, gilt sein Verhalten als Zustimmung zu den Änderungen. Die geänderten Vertragspunkte gelten dann nach Ablauf von 2 Monaten ab der Verständigung des KN über die geplanten Änderungen.

16. Rechtsbehelf / Beschwerdestellen / Aufsichtsbehörde / Einlagensicherung

- 16.1 Die BANK ist stets bemüht, ihre Kunden zufrieden zu stellen. Sollten dennoch Beschwerden auftreten, kann der KN sich jederzeit an das Ombudsteam unter der Telefonnummer 050203 1666 oder der E-Mail-Adresse ombudsteam@santanderconsumer.at wenden. Zusätzlich stehen dem KN auf der Homepage der BANK unter <https://www.santanderconsumer.at/ueberuns/ombudsteam> ein Online-Formular zur Einreichung von Beschwerden und ausführliche Informationen über den Ablauf des Beschwerdeverfahrens zur Verfügung.
16.2 Sollte über das Ombudsteam keine zufriedenstellende Lösung erzielt werden, steht dem KN, neben den ordentlichen Gerichten, die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, <http://www.bankenschlichtung.at/>, die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte, <https://www.verbraucherschlichtung.at/>, sowie die Aufsichtsbehörde Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, für Beschwerden oder Anfragen zur Verfügung.
16.3 Einlagensicherung: Die BANK ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Banken und Bankiers, der Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H., 1010 Wien, Börsegasse 11. Weitere Informationen zur Einlagensicherung können auf der Homepage der Einlagensicherung unter www.einlagensicherung.at bzw. der BANK unter <http://www.santanderconsumer.at>, Rubrik Einlagensicherung, eingesehen werden oder in den Filialen der BANK abgefordert werden.

17. Datenschutz

- 17.1 Die BANK ist berechtigt, anlässlich der Bonitätsbeurteilung und der Abwicklung des Kreditvertrages die zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen notwendigen Informationen bezüglich des KN innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen einzuholen.
17.2 Auf Grundlage des Bescheides der Datenschutzbehörde GZ K600.033-018/0002-DVR/2007 vom 12.12.2007 leitet die BANK die unten definierten Datengruppen, die ihr im Rahmen der Gewährung, Betreuung und Abwicklung dieses oder auch zukünftig abzuschließender Verträge bekannt werden, an den Krediterschutzverband von 1870 („KSV“) (Informationsverbundsystem Kleinkreditevidenz, Warnliste) weiter. Es handelt sich hierbei um: Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum des KN, Laufzeit des Vertrages, allfällige Mitschuldner, Sicherungsmittel, Zahlungsverhaltensweisen des KN und den Betriebsstatus und Beendigung des Vertrages. Zweck der Übermittlung ist die Verwahrung und Zusammenführung der vorangeführten Daten durch den KSV zwecks Weitergabe auf Anfrage ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsland des europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditgeber darstellt, trifft. Im Fall einer Eintragung in die KKE (Kleinkreditevidenz) stehen dem KN folgende Rechtsbehelfe im jeweils im Gesetz definierten Umfang zu: das Auskunftsrecht, das Recht auf Richtigstellung oder Löschung gemäß §§ 26 und 27 DSGVO sowie das Widerspruchsrecht gemäß § 28 DSGVO. Diese Rechte sind schriftlich beim KSV, 1120 Wien, Wagenseilgasse 7, oder bei der BANK geltend zu machen. Ferner wird die BANK zu den oben angeführten Zwecken mit der CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35/2, 1150 Wien und Bisnode Austria GmbH, Geiselbergstraße 17-19, 1110 Wien, die oben genannten Datengruppen austauschen und anlässlich der Behandlung des Finanzierungsantrages, der Erarbeitung von weiteren Finanzierungsangeboten sowie im Rahmen der Verwaltung des Geschäftsfalles von diesen Gesellschaften, die zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen notwendigen Bonitätsinformationen einholen.
17.3 Der KN nimmt zur Kenntnis, dass die BANK an alle im Kreditantrag genannten Vertragspartner des KN Daten weitergibt, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Vertragspartner gegenüber dem KN notwendig ist. Bei den Daten handelt es sich um: Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Telefaxnummer sowie E-Mail Adresse des KN, Abrechnungsdatum- und -betrag, Zinssatz und Rate, Daten zum Bestand oder zur Beendigung eines Dienst- und Sozialversicherungsverhältnisses.
17.4 Der KN erteilt ferner seine ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung von Voice Mail- Systemen, Short Message Service (SMS) und automatischen Wählsystemen durch die BANK zum Zwecke der Vertragsabwicklung und der Eintreibung von Forderungen der BANK.
17.5 Der KN nimmt zur Kenntnis, dass seine personenbezogenen Daten zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden. Allgemeine Informationen zu den rechtlichen Pflichten der BANK in Bezug auf die Datenverarbeitung stehen unter www.santanderconsumer.at/fm-gwg zur Verfügung und können in den Filialen der

BANK abgefordert werden.

18. Werbung

18.1 Zustimmung zur Datenweitergabe im Konzern zu Werbezwecken: Der KN stimmt einer Übermittlung der Daten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis an die Santander Consumer Services GmbH, Santander Consumer Bank AG Deutschland, Santander Consumer Holding Austria GmbH, Santander Consumer Holding GmbH Deutschland, Santander Consumer Finance (S.C.F) S.A. Spanien, Banco Santander S.A. Spanien zum Zweck der Information über Finanzprodukte und Finanzdienstleistungsprodukte ausdrücklich zu. Bei den Daten handelt es sich in diesem Fall um: Vertragsnummer, Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon-, Telefaxnummer sowie Email-Adresse des KN.

18.2 In diesem Zusammenhang erteilt der KN auch seine ausdrückliche Zustimmung, dass die BANK oder die Santander Consumer Services GmbH diesen mittels Telefon, SMS, Email oder Nachrichten im Wege des Online-Bankings sowie durch direkte Mailing-Aktionen über Finanzierungs-, Versicherungs- oder Tages- und Festgeldprodukte bewerben dürfen. Weiters erteilt der KN seine ausdrückliche Zustimmung gemäß § 62 WAG von der BANK oder der Santander Consumer Services GmbH zu Finanzierungs-, Versicherungs- und Tages- und Festgeldprodukten telefonisch oder per SMS, Email oder Nachrichten im Wege des Online-Bankings kontaktiert zu werden.

Der KN hat die Möglichkeit, seine Zustimmung zu Werbezwecken gem. Punkt 18.1 und 18.2 jederzeit schriftlich zu widerrufen.

Der KN verweigert die Zustimmung zur Datenweitergabe im Konzern zu Werbezwecken gem. Punkt 18.1.

Der KN verweigert die Zustimmung zur Verwendung dieser Kommunikationsmittel zu Werbezwecken gem. Punkt 18.2.

Mit der Unterfertigung des gegenständlichen Kreditantrages bestätigt der KN:

- Unbeschadet des Weiterbestands des Rücktrittsrechts gem. Pkt. 13 dieses Kreditantrages mit der Erfüllung des Kreditvertrages durch die BANK innerhalb der Rücktrittsfrist gem. § 12 VKrG (Punkt 13 des Kreditantrages) und innerhalb der 14-tägigen Rücktrittsfrist gemäß § 8 Abs. 5 FernFinG einverstanden zu sein.
- In Kenntnis zu sein, dass die BANK den Kreditantrag durch ein Kreditannahmeschreiben annimmt, somit die Ausfertigung des Kreditantrages, welche bei dem KN und MS verbleibt, gemeinsam mit dem Kreditannahmeschreiben der BANK, die Vertragsurkunde bildet.

- Dem gegenständlichen Kreditantrag sind folgende Dokumente angeschlossen:
Die Europäische Standardinformation für Kreditierungen nach dem VKrG

Ort: _____ Datum: _____

Kreditnehmer

Santander Consumer Bank GmbH
(Unterschrift des Sachbearbeiters)

Mit der Unterfertigung des gegenständlichen Kreditantrages bestätigt die BANK eine Unterschriftenprüfung anhand der Kopie vom Originalausweis vorgenommen zu haben. Die Kopie des Ausweises wird dem Akt der BANK beigelegt.

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers/Kreditvermittlers

Kreditgeber	Santander Consumer Bank GmbH, FN 62610z HG Wien
Anschrift	Wagramer Straße 19, 1220 Wien
Kreditvermittler	keiner
Anschrift	
Telefon (*)	

(*) Freiwillige Angaben des Kreditgebers

Soweit im Folgenden ohne nähere Bezeichnung vom Kreditnehmer (kurz KN) die Rede ist, ist dieser inkl. der Mitschuldner (kurz MS) gemeint. In der Folge wird der Kreditgeber als "BANK" und der Barkreditvertrag als "KV" bezeichnet.

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kreditprodukts

Kreditart	<p>Mit Zustandekommen des KV gewährt die BANK dem KN einen Barkredit in Form eines Ratenkredits. Der KV kommt mit Annahmeerklärung der BANK wirksam zustande.</p> <p>Dabei verpflichtet sich die BANK, dem KN den Gesamtkreditbetrag auszubezahlen. Der KN verpflichtet sich, diesen Gesamtkreditbetrag zuzüglich Zinsen und Gebühren in Form von Raten zurückzubezahlen.</p> <p>Die vereinbarten Raten setzen sich jeweils aus einem Anteil zur Tilgung des Kapitals, bestehend aus dem Gesamtkreditbetrag zuzüglich der mitfinanzierten Gebühren (Tilgungsanteil) und einem Anteil zur Tilgung der Zinsen (Zinsanteil) zusammen. Dh, mit Bezahlung jeder Rate tilgt der KN sowohl Teile der Kapitalforderung als auch Teile der Zinsforderung der BANK. Der jeweilige Tilgungsanteil und Zinsanteil in den Raten ist während der Laufzeit des KV unterschiedlich hoch. Der Zinsanteil jeder Rate wird während der Laufzeit des KV immer geringer und der Tilgungsanteil wird mit fortschreitender Laufzeit immer höher, weil die Zinsforderung aufgrund der abnehmenden Kapitalforderung laufend sinkt.</p> <p>Die vom KN gezahlten Raten werden mit den Kapital- und Zinsforderungen der BANK laufend verrechnet (kontokorrent-mäßige Abrechnung).</p> <p>Die Höhe der jeweiligen Beträge sowie Laufzeit und Fälligkeiten sind den nachfolgenden Punkten zu entnehmen.</p>
Gesamtkreditbetrag <i>Obergrenze oder Summe aller Beträge, die auf Grund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird</i>	Gesamtkreditbetrag EUR 8.000,00
Bedingungen für die Inanspruchnahme <i>Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld erhalten</i>	<p>Der Gesamtkreditbetrag wird von der BANK ausbezahlt, so-bald die im Kreditantrag vereinbarten Sicherheiten wirksam zustande gekommen und die vereinbarten Bedingungen erfüllt sind (siehe Kreditantrag Feld "Vereinbarte Sicherheiten und Bedingungen").</p> <p>Voraussetzung für die Auszahlung ist weiterhin, dass zwischen Beantragung des Kredites und vorgesehendem Auszahlungszeitpunkt keiner der nachfolgenden Fälle eintritt, wodurch die Rückzahlung des auszuzahlenden Gesamtkreditbetrages gefährdet wäre:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der KN verletzt seine Verpflichtungen aus dem KV, wodurch die Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses gefährdet wird,b) der KN hat unrichtige oder unvollständige Angaben und Auskünfte zu seinen Vermögensverhältnissen oder sonstigen Umständen gemacht, welche für den Abschluss des KV für die BANK maßgeblich waren,c) die Vermögens-, Bonitätsverhältnisse oder die Zahlungsfähigkeit des KN gegenüber dem Zeitpunkt der Stellung des Kreditantrages verschlechtern sich,d) der KN stirbt. <p>Wenn der Gesamtkreditbetrag oder Teile davon auf Wunsch des KN direkt an Dritte ausgezahlt werden sollen, hat der KN eine gesonderte Anweisung zu erteilen.</p>
Laufzeit des Kreditvertrags	60 Monate
Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden	Der KN muss folgende Zahlungen leisten:

	<p>Ratenhöhe (variabel) EUR 143,84 Anzahl der Raten: 60 Fälligkeit: jew. am 1. eines Monats, erstmals am 2018-02-01</p> <p>Die Raten wurden ohne Berücksichtigung von Zinsanpassungen berechnet. Der vereinbarte Sollzinssatz kann sich jedoch ändern, wenn eine Zinsanpassung erfolgt (siehe dazu in dieser Information Punkt "3. Kreditkosten" Unterpunkt "Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten").</p> <p>Zinsen und Kosten sind wie folgt zu entrichten: Die während der Vertragslaufzeit anfallenden Zinsen werden mit den vorgenannten Raten beglichen. Der KN kann dieser Information in Punkt "3. Kreditkosten", Unterpunkt "Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit" entnehmen, ob und in welcher Höhe eine Bearbeitungsgebühr, Erhebungsgebühr, Lohnvormerkgebühr oder Kontoführungsgebühr vereinbart wurde. Vereinbarte Bearbeitungs-, Erhebungs- und Lohnvormerkgebühren werden mitfinanziert, dh diese sind im Saldo enthalten und werden durch die vereinbarten Raten getilgt. Monatliche Kontoführungsgebühren werden zusätzlich mit den vereinbarten Raten in Rechnung gestellt. Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem KV (siehe dazu in dieser Information Punkt "3. Kreditkosten" Unterpunkt "Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag") sowie allfällig anfallende Mahn- und Betreuungskosten (siehe dazu in dieser Information Punkt "3. Kreditkosten" Unterpunkt "Kosten bei Zahlungsverzug") werden nach Entstehen der Forderung auf das Kreditkonto gebucht. Die BANK wird dem KN die Zahlung dieser sonstigen Kosten und allfällig anfallender Mahn- und Betreuungskosten unter Setzung einer angemessenen Frist (von mindestens 7 Tagen ab Erhalt der Vorschreibung) vorschreiben. Während der von der BANK gesetzten Zahlungsfrist werden auf die vorgeschriebenen sonstigen Kosten und allfällig anfallenden Mahn- und Betreuungskosten keine Zinsen verrechnet. Erst nach Ablauf der Fälligkeit wird auf nicht bezahlte sonstige Kosten und allfällig anfallende Mahn- und Betreuungskosten der vertraglich vereinbarte Zinssatz verrechnet.</p> <p>Jeder Zahlungseingang reduziert den jeweils offenen Saldo. Der jeweils offene Saldo ergibt sich aus der offenen Kreditforderung der BANK zuzüglich angefallener Zinsen und Gebühren, Mahn- und Betreuungskosten. Vom KN erfolgte Zahlungen werden zuerst zur Tilgung der Gebühren, Mahn- und Betreuungskosten verwendet, soweit diese unbestritten sind. Danach werden die erfolgten Zahlungen zunächst zur Tilgung von rückständigen und danach von fälligen Raten verwendet. Der KN hat jedoch das Recht, bei Zahlung die Tilgung eines bestimmten Schuldpostens zu verlangen.</p>
Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag <i>Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kredit</i>	Gesamtbetrag EUR 8.630,40
Der Kredit wird in Form eines Zahlungsaufschubs für eine Ware oder Dienstleistung gewährt oder ist mit der Lieferung bestimmter Waren oder der Erbringung einer Dienstleistung verbunden. Bezeichnung des Produkts/der Dienstleistung Barzahlungspreis	Nicht zutreffend
Verlangte Sicherheiten <i>Beschreibung der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu stellenden Sicherheiten</i>	-) Verpfändung der Lohn-/Gehalts- bzw. Pensionsansprüchen gem. Pkt. 11. des Kreditantrages
<i>Zahlungen dienen nicht der unmittelbaren Kapitaltilgung</i>	Nicht zutreffend

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	<p>2,990% p.a. variabel</p> <p>1. Die vertraglich vereinbarten Zinsen werden täglich auf Basis des jeweils offenen Saldo berechnet. Am Ende eines jeden Kalenderquartals werden diese Zinsen dem Kapital zugeschlagen, sodass sich daraus der jeweils neue Saldo ergibt.</p> <p>2. Der vereinbarte Sollzinssatz ist variabel. Dieser kann sich – bei Änderung des Indikators – an jedem 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1.</p>
--	--

	<p>November (die "Stichtage") durch Zu- oder Abschläge ändern, wie folgt: a) Indikator für die Anpassung ist der "3-Monats-EURIBOR". Dies ist ein durchschnittlicher Zinssatz europäischer Banken (Interbankzinssatz), welcher unter http://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html veröffentlicht wird. b) Die auf der website http://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html veröffentlichten durchschnittlichen Monatswerte des "3-Monats-EURIBOR" für jeden März, Juni, September und Dezember eines jeden Kalenderjahres werden kaufmännisch auf volle 0,125 auf- oder abgerundet. Genau in der Mitte liegende Prozentsätze aufgerundet werden (Beispiel: 0,0625% pa werden auf 0,125% pa aufgerundet). Die so ermittelten Werte stellen den "Vergleichszinssatz" für das jeweilige Kalenderquartals dar. c) Der Vergleichszinssatz des vorletzten Kalenderquartals vor dem jeweiligen Stichtag wird von jenem des letzten Kalenderquartals vor dem jeweiligen Stichtag abgezogen. Ist die Differenz zwischen den Vergleichszinssätzen positiv, erfolgt ab dem nächstfolgenden Stichtag ein entsprechender Zuschlag zum bisherigen Sollzinssatz; ist sie negativ erfolgt ein entsprechender Abschlag. (Beispiel: Wenn der Sollzinssatz für Jänner 6% und die Vergleichszinssätze für September 0,375% pa und für Dezember 0,25% pa betragen haben, dann beträgt der neue Sollzinssatz infolge eines Abschlags von 0,125 ab dem Stichtag 1. Februar 5,875% pa). 3. Die Zinsanpassung wird erstmals zu jenem Stichtag durchgeführt, der nach dem Zeitraum von zwei Monaten nach Vertragsabschluss liegt. Danach wird sie zu jedem folgenden Stichtag durchgeführt. 4. Wird der "3-Monats-EURIBOR" in Zukunft nicht an der in Absatz 2 lit a) genannten Stelle veröffentlicht, so gilt für die Zwecke dieser Zinsanpassungsklausel die neue Veröffentlichungsstelle. Wird der "3-Monats-EURIBOR" in Zukunft gar nicht mehr veröffentlicht, so tritt an seine Stelle der vom European Money Markets Institute, 1000 Brüssel, Identifikationsnummer 1768/99, ersatzweise veröffentlichte oder empfohlene Nachfolgezinssatz. Von einer solchen Änderung wird die BANK den KN unverzüglich informieren. 5. Die BANK wird den KN von einer Änderung des Sollzinssatzes und der Höhe der Kreditrate rechtzeitig vor dem Stichtag, ab dem die geänderte Kreditrate gilt, schriftlich verständigen.</p>																		
<p>Effektiver Jahreszins <i>Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags</i> <i>Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.</i></p>	<p>3,07% p.a. Annahmen: Zinslauf beginnt erst mit Auszahlung des Gesamtkreditbetrages, Sollzinssatz bleibt auf die gesamte Laufzeit gleich, Kreditvertrag gilt für vereinbarten Zeitraum, Vertragsparteien kommen ihren Verpflichtungen vertragskonform nach, SEPA Lastschriftmandat bleibt bis Laufzeitende aufrecht.</p>																		
<p>Ist — der Abschluss einer Kreditversicherung oder — die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird? <i>Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszinssatz enthalten.</i></p>	<p>Nein</p>																		
<p>Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit</p>	<table border="0"> <tr> <td>Zinsen</td> <td>EUR</td> <td>630,40</td> </tr> <tr> <td>Bearbeitungsgebühr¹⁾</td> <td>EUR</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>Lohnvormerkgebühr¹⁾</td> <td>EUR</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>Kontoführungsgebühr (gerechnet für die gesamte Laufzeit)²⁾</td> <td>EUR</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>Einmalige Erhebungsgebühr¹⁾</td> <td>EUR</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>Gesamtkosten des Kredites</td> <td>EUR</td> <td>630,40</td> </tr> </table> <p>¹⁾ Wird mitfinanziert und ist in die Kreditrate eingerechnet. Die Bearbeitungsgebühr stellt ein laufzeitunabhängiges Entgelt für den Bearbeitungsaufwand der BANK im Zusammenhang mit dem Kreditabschluss dar und wird daher, im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung des Kredites, nicht anteilig rückerstattet. ²⁾ Kontoführungsgebühr von EUR 0,00 wird zusätzlich zur jeweiligen Rate verrechnet (rabattierte Kontoführungsgebühr bei SEPA Lastschriftmandat, sonst EUR 0,00 p.m.).</p>	Zinsen	EUR	630,40	Bearbeitungsgebühr ¹⁾	EUR	0,00	Lohnvormerkgebühr ¹⁾	EUR	0,00	Kontoführungsgebühr (gerechnet für die gesamte Laufzeit) ²⁾	EUR	0,00	Einmalige Erhebungsgebühr¹⁾	EUR	0,00	Gesamtkosten des Kredites	EUR	630,40
Zinsen	EUR	630,40																	
Bearbeitungsgebühr ¹⁾	EUR	0,00																	
Lohnvormerkgebühr ¹⁾	EUR	0,00																	
Kontoführungsgebühr (gerechnet für die gesamte Laufzeit) ²⁾	EUR	0,00																	
Einmalige Erhebungsgebühr¹⁾	EUR	0,00																	
Gesamtkosten des Kredites	EUR	630,40																	
<p>Die Führung eines oder mehrerer Konten ist für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge erforderlich.</p>	<p>Ja</p>																		

Höhe der Kosten für die Verwendung eines bestimmten Zahlungsmittels (z.B. einer Kreditkarte)	Nicht zutreffend
Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag	Neben den oben genannten „Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit“ können sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem KV entstehen. Dies sind beispielsweise Steuern, Gebühren und öffentliche Abgaben, welche aus Anlass der Einleitung oder des Abschlusses des KV und seiner Abwicklung (inklusive der in diesem Zusammenhang errichteten Urkunden) oder welche im Zusammenhang mit der Verwertung von Sicherheiten stehen. Sonstige Kosten können auch Kosten für sonstige Dienstleistungen der Bank sein, welche nicht im KV vereinbart wurden, vom KN zusätzlich in Anspruch genommen werden und welche das Preis-/Leistungsverhältnis des Kredites (also den Kreditbetrag und den vertraglich geschuldeten Rückzahlungsbetrag) nicht verändern (wie zB. Stundungsgebühren, Ratenplanänderung). Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um außervertragliche, gesetzlich nicht kostenlos zu erbringende Nebenleistungen zum Kredit. Die Höhe dieser Kosten kann dem jeweils aktuellen Preisaushang der Bank entnommen werden. Dieser hängt in den Räumen der Filialen der Bank aus (der KN kann jederzeit in den Filialen der Bank eine Aushändigung einer Kopie des Preisaushangs verlangen) und kann unter http://www.santanderconsumer.at/ueberuns/daten-und-downloads online abgerufen werden.
Bedingungen, unter denen die vorstehend genannten Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag geändert werden können	Die in dieser Information in Punkt "3. Kreditkosten", Unterpunkt "Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit" genannten Gebühren (Bearbeitungsgebühr, Lohnvorkerkegebühr, Erhebungsgebühr und Kontoführungsgebühr) können nicht verändert werden.
Notariatsgebühren	keine
Kosten bei Zahlungsverzug <i>Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z.B. Zwangsversteigerung) und die Erlangung eines Kredits erschweren.</i>	Der KN gerät in Verzug, wenn er eine Forderung der BANK nicht oder nicht zur Gänze am Fälligkeitstag bezahlt. Bei verschuldetem Zahlungsverzug wird auf sämtliche überfälligen Forderungen der jeweils aktuelle Sollzinssatz (siehe dazu in dieser Information Punkt 3. „Kreditkosten“ Unterpunkt "Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten") als Verzugszinssatz verrechnet und am Ende eines jeden Kalenderquartals dem Kapital zugeschlagen. Der KN hat der Bank weiters die aufgrund seines Verschuldens tatsächlich entstandenen Kosten für außergerichtliche Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu bezahlen, soweit die daraus resultierenden Beträge entweder gerichtlich bestimmt wurden oder zweckentsprechend und zur Rechtsverfolgung erforderlich waren sowie wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle des verschuldeten Zahlungsverzuges fallen Mahnkosten iHv EUR 20,00 für jede Mahnung an den KN und iHv EUR 2,00 für jede Mahnung an einen Mitschuldner an, sofern diese zur zweckentsprechenden Betreibung oder Einbringung der Forderung notwendig und im Verhältnis zur betriebenen Forderung angemessen sind. Zahlungserinnerungen per SMS oder telefonisch sind kostenfrei.

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Rücktrittsrecht <i>Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen vom Kreditvertrag zurückzutreten.</i>	Ja, innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss in mündlicher oder geschriebener Form
Vorzeitige Rückzahlung <i>Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.</i>	Ja, jederzeit ganz oder teilweise
Dem Kreditgeber steht bei vorzeitiger Rückzahlung eine Entschädigung zu	nein
Datenbankabfrage <i>Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage informieren, wenn ein Kreditantrag auf Grund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung den Zielen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwiderläuft.</i>	Ja, die Bank bedient sich derzeit folgender Datenbanken: Kleinkreditevidenz des Kreditschutzverbandes von 1870, CRIF GmbH und Bisnode Austria GmbH.
Recht auf einen Kreditvertragsentwurf <i>Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten.</i>	Ja

<i>Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt des Verlangens nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit Ihnen bereit ist.</i>	
Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist	Diese Informationen gelten 14 Tage ab Ausstellungsdatum

5. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
(falls zutreffend) Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben Anschrift Telefon(*) E-Mail (*) Fax (*) Internet-Adresse (*)	Santander Consumer Bank GmbH Wagramer Straße 19, 1220 Wien 050203 1800 infoservice@santanderconsumer.at 050203 1978 www.santanderconsumer.at
Eintragung im Firmenbuch (Handelsregister)	Firmenbuch beim Handelsgericht Wien, FN 62610z
Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht (FMA) Otto-Wagner-Platz 5 1090 Wien
b) zum Kreditvertrag	
Ausübung des Rücktrittsrechtes	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der KN kann binnen 14 Tagen ab Abschluss des KV (= Zugangsdatum des Kreditannahmeschreibens der BANK beim KN) vom geschlossenen KV zurücktreten. 2. Hat der KN die Informationen nach § 9 VKrG (dieser Gesetzestext kann kostenlos unter www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht eingesehen bzw. von der BANK abverlangt werden) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht erhalten, so beginnt die 14-tägige Frist erst mit Erhalt dieser Informationen zu laufen. 3. Der KN kann den Rücktritt in geschriebener Form gegenüber der BANK oder der Santander Consumer Services GmbH, 7000 Eisenstadt, Postfach 125, (per Brief, Fax: 050203-1978 oder E-Mail: infoservice@santanderconsumer.at) oder mündlich (z.B. telefonisch unter der Tel.: 050203 1800) erklären. 4. Der Rücktritt ist rechtzeitig erfolgt, wenn der KN seine Rücktrittserklärung am letzten Tag der Frist absendet oder mündlich erklärt. 5. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf der Gesamtkreditbetrag nur nach ausdrücklicher Zustimmung des KN ausbezahlt werden. 6. Tritt der KN fristgerecht vom KV zurück, so ist der in Anspruch genommene Gesamtkreditbetrag spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Abgabe bzw. Absendung der Rücktrittserklärung an die BANK zurückzuerstatten. Dieselbe Frist gilt auch für allfällige Rückerstattungsverpflichtungen der BANK gegenüber dem KN. 7. Erklärt der KN fristgerecht seinen Rücktritt nachdem er der Auszahlung des Gesamtkreditbetrages bereits zugestimmt hat, schuldet er der BANK neben dem Gesamtkreditbetrag die vereinbarten Sollzinsen, das sind pro Tag EUR 0,66 , für den Zeitraum zwischen Auszahlung des Gesamtkreditbetrages und Rückzahlung. 8. Der Rücktritt des KN gilt automatisch auch für alle Nebenleistungen, die gemeinsam mit dem KV abgeschlossen wurden (zB. Restschuldversicherung). 9. Aufgrund dieses Rücktrittsrechts stehen dem KN die Rücktrittsrechte nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz und § 3 Abs. 1 bis 3 Konsumentenschutzgesetz (diese Gesetzestexte können kostenlos unter www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht eingesehen bzw. von der BANK abverlangt werden) nicht zu.
Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrages zugrunde legt	Österreichisches Recht
Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Kreditantrag sowie der KV unterliegen österreichischem Recht. 2. Ist der KN Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und hat er im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann eine Klage der BANK gegen den KN nur an einem dieser Orte erhoben werden. Der KN kann neben diesen Orten die BANK auch am Geschäftssitz

	<p>der BANK klagen.</p> <p>3. Verlegt ein KN seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss in ein Land außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, kann eine Klage der BANK gegen den KN am letzten der BANK bekannten Wohnsitz, Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der letzten Be-schäftigung in Österreich des KN erhoben werden.</p>
Wahl der Sprache	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in Deutsch vorgelegt
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren und Zugang dazu	Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, http://www.bankenschlichtung.at/ , Schlichtung für Verbrauchergeschäfte, https://www.verbraucherschlichtung.at/ , sowie Aufsichtsbehörde Finanzmarktaufsicht (FMA) Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien